



Merkblatt

Wallheckenförderung im Landkreis Cloppenburg

Allgemeines

Die Erhaltung einer vielfältigen Natur und Landschaft zur Sicherung einer lebenswerten Umwelt ist eine Aufgabe, die alle angeht. Dabei trägt insbesondere der Grundeigentümer im Rahmen seiner Verfügungsgewalt über Grund und Boden Verantwortung für den Erhalt einer artenreichen Natur und vielgestaltigen Landschaft. Da die Wahrnehmung dieser Verantwortung jedoch vielfach mit finanziellen Einbußen verbunden ist, die vom Grundeigentümer nicht getragen werden können, ist auch die Allgemeinheit gefordert, diese auszugleichen. Hinsichtlich der Erhaltung der Wallhecken innerhalb des Landkreises Cloppenburg wurde deshalb das Wallhecken-programm ins Leben gerufen.

Schutz von Wallhecken

Wallhecken sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedigung dienen oder dienten. Sie stehen seit 1935 unter gesetzlichem Schutz und dürfen gemäß § 29 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i. V. m. § 22 NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) nicht beseitigt werden. Außerdem sind alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, verboten.

Wallhecken bieten zum einen Lebensräume für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt. Beispielsweise können in Wallhecken über 200 Pilzarten und 300 Kleinschmetterlingsarten leben. Singvögeln, Fledermäusen, Erdkröten, Hasen, Rebhühnern und vielen anderen Tierarten bieten Wallhecken Nahrung und Unterschlupf.

Zum anderen beeinflussen Wallhecken das Mikroklima, da durch die Reduzierung der Windgeschwindigkeit die Verdunstung verringert und die Taubildung erhöht wird.

Nicht unerwähnt bleiben soll die hohe kulturhistorische Bedeutung der Wallhecken, stellen sie doch ein einzigartiges Zeugnis vom Wirken der Bauern dar, die die Wallhecken im Zuge der Markenteilung vor ca. 150 Jahren per Hand anlegten, wodurch dieser Abschnitt der geschichtlichen Entwicklung unseres Raumes auch heute noch eindrucksvoll dokumentiert wird.

Wie in Niedersachsen auch, so haben sich im Landkreis Cloppenburg viele Wallhecken entweder zu stattlichen Baumreihen entwickelt oder es sind nur noch Reste von Gehölzbeständen vorhanden bzw. die Wallkörper sind im Zuge der Bewirtschaftung (Beweidung, zu dichtes Heranpflügen u. a.) mehr oder weniger abgetragen. Auch diese beschädigten Wallhecken oder Wallheckenreste unterliegen dem Schutz der o. g. Vorschriften und sollen in ihrem Zustand verbessert werden.

Wallheckenprogramm

Um den ursprünglichen Wallheckencharakter wieder herzustellen bzw. dauerhaft zu erhalten – getreu dem Motto „oben licht und unten dicht“ stellt der Landkreis Cloppenburg seit 1992 Gelder für die Neuanlage sowie für die Pflege von Wallhecken zur Verfügung. Das Wallheckenprogramm verfolgt das Ziel, Wallhecken wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum wild lebender Pflanzen und Tiere sowie als Zeugnis einer bäuerlichen Kulturlandschaft durch Pflegemaßnahmen zu erhalten und im Einzelfall durch Neuanlagen zu ergänzen.

Durch Beschluss des Kreistages vom 04.04.2019 konnten die Förderbeträge deutlich angehoben werden:

Die **Neuanlage von Wallhecken** wird mit 20,00 Euro je lfd. Meter Wallkörper sowie kostenloser Bereitstellung des Pflanzgutes bezuschusst. Die Anlegung und die Bepflanzung des Wallkörpers hat in diesem Fall nach Vorgabe des Landkreises Cloppenburg (s. Anlage) zu erfolgen. Zum besseren Anwuchs wird zudem die Einsaat des Wallkörpers mit niedrigwüchsigem Klee empfohlen. Entsprechendes Saatgut kann kostenfrei beim Landkreis Cloppenburg angefordert werden.

Bei der Neuanlage von Wallhecken wird für die erforderliche Auszäunung in der freien Natur ein Zuschuss von 3,00 Euro je lfd. Meter Zaun

- für dreizügige Glattdrahtzäune an Schlag- oder Spaltpfählen mit max. 4 m Pfahlabstand oder
- für andere dauerhaft wirksame Zäune, z. B. zweizügige Elektrozäune an Schlagpfählen mit einem Pfahlabstand von max. 5 m oder
- für Wildschutzzäune

gewährt.

Bei Weiderinderhaltungen oder in Ausnahmefällen, z. B. bei hohem Wilddruck kann ein Zuschuss in gleicher Höhe für dreizügige Stacheldrahtzäune an Schlag- oder Spaltpfählen mit max. 4 m Pfahlabstand gewährt werden.

Die Einzäunungen sind so zu setzen, dass weidende Tiere den Wall nicht beschädigen können. Der Zaun ist daher in einem Mindestabstand von 0,5 m zum Wallfuß bei dreizügiger und 1,0 m bei zweizügiger Einzäunung zu setzen.

Für die **Pflege von bereits bestehenden Wallhecken** werden bis zu 15,00 € je lfd. Meter gewährt für:

- die Wiederherstellung des Walkörpers gemäß dem Regelprofil (Anlage 1) durch neben dem Wallfuß gewonnenem Bodenmaterial sowie durch von anderer Stelle angefahrenem kulturfähigem Mutterboden ohne Fremdstoffe (kein Moorboden, Kompost oder Laubstreu) bzw.
- den Rückschnitt von überalterten Gehölzbeständen von bis zu 25 % der Gesamtfläche der Wallhecke innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren. Hierfür ist der aufwachsende ausschlagfähige Gehölzbestand 20 bis 50 cm über der Oberfläche des Walkörpers fachgerecht auf den Stock zu setzen. Diese Arbeiten sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig.

Auch bei der Pflege von bestehenden Wallhecken wird das Pflanzgut kostenlos zur Verfügung gestellt.

Im Einzelfall kann eine erforderliche Auszäunung gefördert werden.

Am Wallheckenprogramm können Eigentümer oder mit Einverständnis des Grundstückseigentümers auch Pächter oder Jagdpächter sowie Dorfgemeinschaften, Bürgervereine und vergleichbare Gruppierungen teilnehmen.

Verfahren der Gewährung von Fördermitteln

Die Fördermittel müssen schriftlich, aber ohne besonderen Vordruck beantragt werden.

Der Antrag muss die Maßnahme (Neuanlage oder Pflegemaßnahme) und die Anzahl der laufenden Meter nennen, für die Fördermittel beantragt werden. Außerdem muss der genaue Standort in einer maßstabsgerechten Karte, die ggf. beim Landkreis Cloppenburg erhältlich ist, eingetragen werden. Soweit die Wallhecke sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers beizufügen.

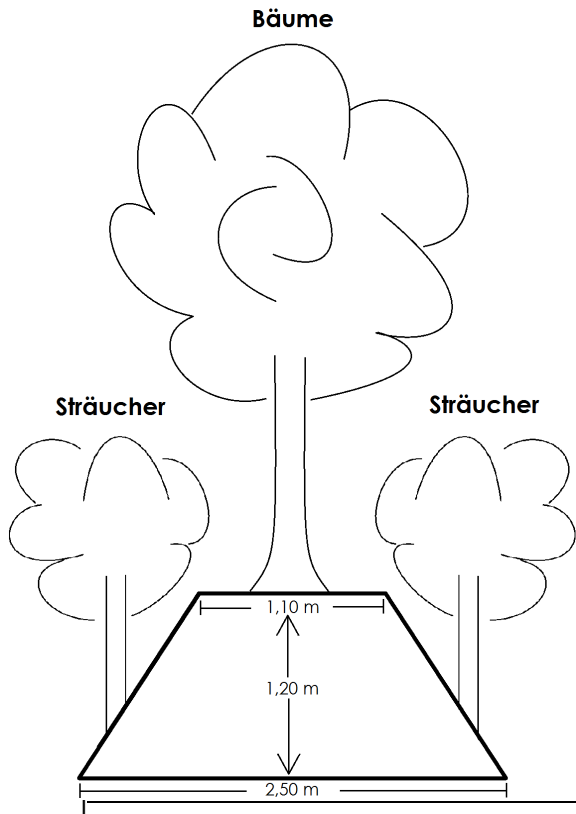
Wenn ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen und die beantragte Maßnahme förderfähig ist, ergeht ein Förderbescheid. Entsprechend diesem Bescheid ist die beantragte Maßnahme durchzuführen. Seitens des Landkreises Cloppenburg erfolgt grundsätzlich eine Teilabnahme und eine Endabnahme der Maßnahme. Wenn die geförderten Maßnahmen mängelfrei durchgeführt wurden, werden die Fördermittel anschließend an den Antragsteller ausgezahlt. Bei Bereitstellung von Pflanzgut kann dieses kostenlos bei einer vom Landkreis Cloppenburg bestimmten Baumschule abgeholt und auf den jeweils geförderten Walkörper gepflanzt werden.

Für allgemeine Rückfragen zu Wallhecken oder für Fragen zur Beantragung von Fördermitteln aus dem Wallheckenprogramm steht Herr Klaus, Tel.-Nr. 04471/15-180, E-Mail: s.klaus@lkclp.de, zur Verfügung

Stand: 30.06.2022

1. Muster (allgemeiner Bodenstand)

Bepflanzungsplan für Wallhecke 3-reihige Anpflanzung



Bäume 1. Ordnung

- (AG) Alnus glutinosa
– Schwarz-Erle
- (FS) Fagus sylvatica
– Rotbuche
- (FE) Fraxinus excelsior
– Esche
- (QP) Quercus petraea
– Trauben-Eiche
- (QR) Quercus robur
– Stiel-Eiche

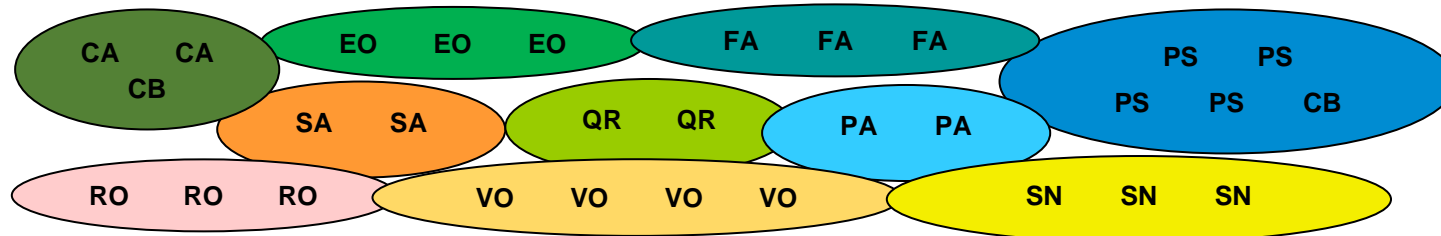
Bäume 2. Ordnung

- (AC) Acer campestre
– Feld-Ahorn
- (BP) Betula pendula
– Sand-Birke
- (CB) Carpinus betulus
– Hainbuche
- (PT) Populus tremula
– Zitter-Pappel
- (PA) Prunus avium
– Vogelkirsche
- (SA) Sorbus aucuparia
– Eberesche

Sträucher

- (CS) Cornus sanguinea
– Blutroter Hartriegel
- (CA) Corylus avellana
– Haselnuß
- (CL) Crataegus laevigata
– Zweigriffliger Weißdorn
- (CM) Crataegus monogyana
– Weißdorn
- (EO) Euonymus europaeus
– Pfaffenhütchen
- (FA) Frangula alnus
– Faulbaum
- (PS) Prunus spinosa
– Schlehe
- (RC) Rhamnus cathartica
– Kreuzdorn
- (RO) Rosa canina
– Hunds-Rose
- (SC) Salix caprea
– Salweide
- (SN) Sambucus Nigra
– Schwarzer Holunder
- (VO) Viburnum opulus
– Gemeiner Schneeball

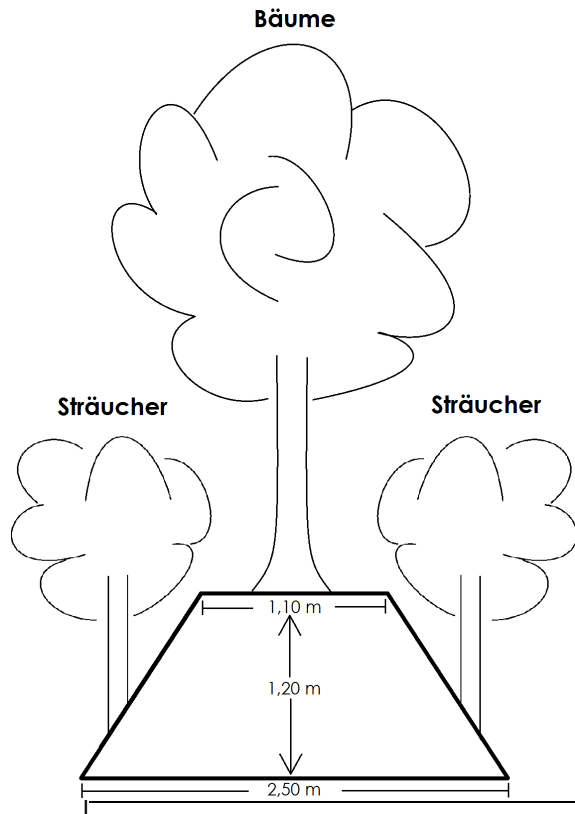
Die farbig markierten Gehölzarten werden vom Landkreis Cloppenburg empfohlen. Alternativ können auch die übrigen Pflanzen der jeweiligen Gruppe gesetzt werden



Pflanzabstand in der Reihe 1,50 m

2. Muster (feuchter Bodenstand)

Bepflanzungsplan für Wallhecke 3-reihige Anpflanzung



Bäume 1. Ordnung

- (AG) Alnus glutinosa
– Schwarz-Erle
- (FS) Fagus sylvatica
– Rotbuche
- (FE) Fraxinus excelsior
– Esche
- (QP) Quercus petraea
– Trauben-Eiche
- (QR) Quercus robur
– Stiel-Eiche

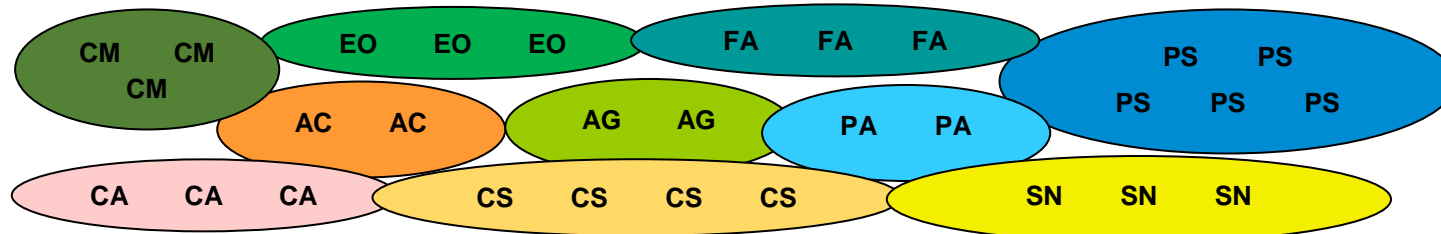
Bäume 2. Ordnung

- (AC) Acer campestre
– Feld-Ahorn
- (BP) Betula pendula
– Sand-Birke
- (CB) Carpinus betulus
– Hainbuche
- (PT) Populus tremula
– Zitter-Pappel
- (PA) Prunus avium
– Vogelkirsche
- (SA) Sorbus aucuparia
– Eberesche

Sträucher

- (CS) Cornus sanguinea
– Blutroter Hartriegel
- (CA) Corylus avellana
– Haselnuß
- (CL) Crataegus laevigata
– Zweigriffliger Weißdorn
- (CM) Crataegus monogyana
– Weißdorn
- (EO) Euonymus europaeus
– Pfaffenhütchen
- (FA) Frangula alnus
– Faulbaum
- (PS) Prunus spinosa
– Schlehe
- (RC) Rhamnus cathartica
– Kreuzdorn
- (RO) Rosa canina
– Hunds-Rose
- (SC) Salix caprea
– Salweide
- (SN) Sambucus Nigra
– Schwarzer Holunder
- (VO) Viburnum opulus
– Gemeiner Schneeball

Die farbig markierten Gehölzarten werden vom Landkreis Cloppenburg empfohlen. Alternativ können auch die übrigen Pflanzen der jeweiligen Gruppe gesetzt werden



Pflanzabstand in der Reihe 1,50 m